



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

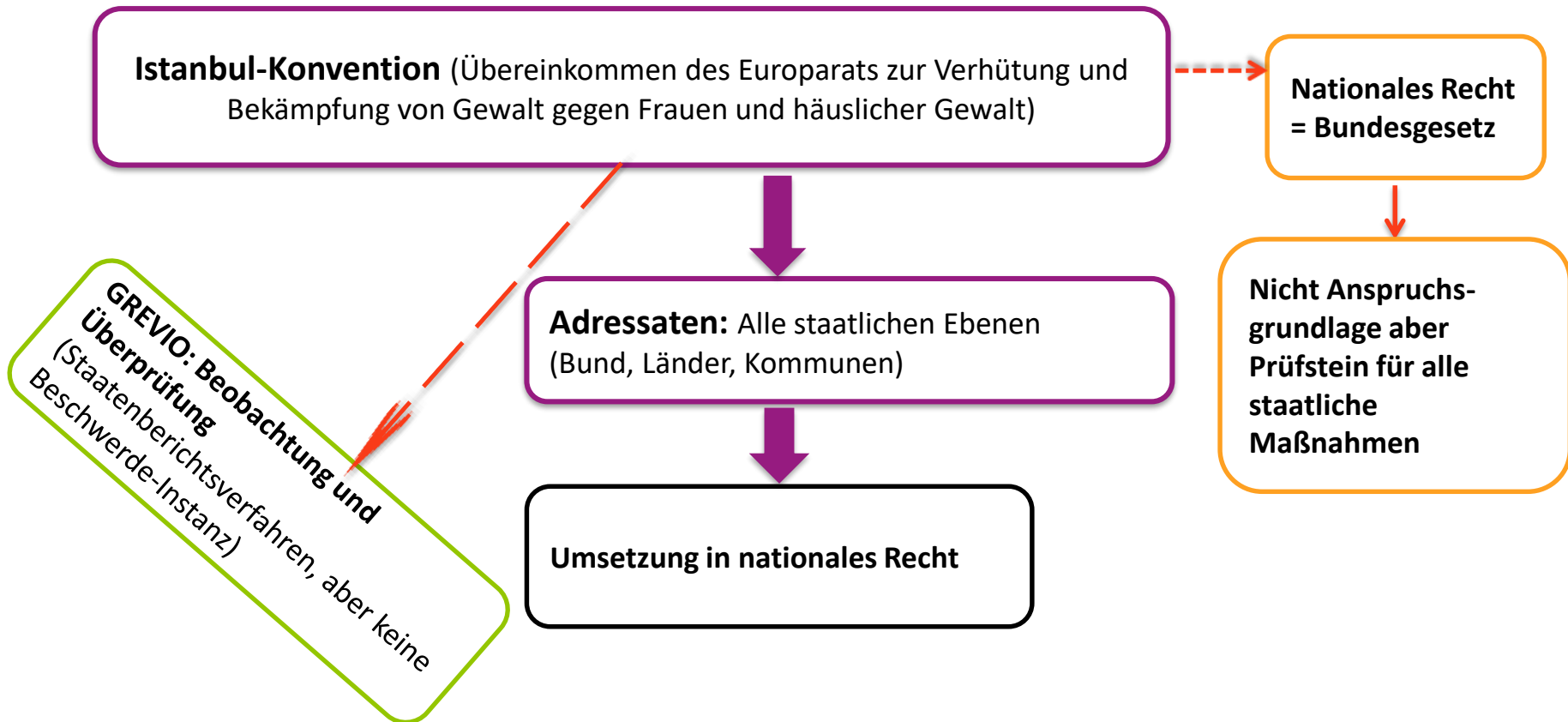
Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) Hand in Hand

Forum IX Gewaltschutz für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation
BAG W „(UN)BEDINGT SYSTEMRELEVANT“ 4. März 2022

Heike Herold, Frauenhauskoordinierung e.V.



Umsetzung der Istanbul-Konvention





Was sagt die IK zum Gewaltschutz für Frauen im Wohnungsnotfall?

- **Artikel 4** Grundrechte, Gleichstellung, Nichtdiskriminierung: Abs. 3: Präventionsmaßnahmen ohne Diskriminierung (Alter, Vermögen, Herkunft, Gesundheit...), daher für alle gewaltbetroffenen Frauen entsprechend Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen (Erläuterg. Nr. 52, 53)
- **Artikel 22** Spezialisierte Hilfsdienste: allen Gruppen von Opfern einschließlich der schwer erreichbaren Gruppen Hilfe anzubieten (Erläuterg. Nr. 132)
- **Artikel 23** Schutzunterkünfte: Opfern eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen (Erläuterg. Nr. 133): allgemeine Schutzunterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte sind nicht ausreichend



Schutz von gewaltbetroffenen Frauen im Wohnungsnotfall im Frauenhaus (FH)

- Frauenhaus ist Schutzunterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bei akuter Gewalt oder Bedrohung = Krisenunterkunft
- Viele Frauen im Frauenhaus sind im Wohnungsnotfall, spätestens wenn sie das FH verlassen wollen und eine eigene Wohnung suchen
- Einige Frauenhäuser, gerade im ländlichen Raum, mit Auftrag der Versorgung von Frauen im Wohnungsnotfall
- Derzeit haben die Frauenhäuser kaum einen von der IK geforderten Zugang für aller Frauen und ihrer Kinder mit Schutz, eher einen hoch schwelligen Zugang



Zugangshürden zum Schutz im Frauenhaus

- Platzmangel: Abweisung bzw. Weitervermittlung schutzsuchender Frauen bei Auslastung (Infektionsschutz Corona führt zu Verringerung Plätze)
- Keine akute Gefährdung, Bedrohung: Ausschluss gewaltbetroffener Frauen mit hohem Unterstützungsbedarf aber ohne aktuelle Gefährdung
- Fehlende Leistungsansprüche: je nach Finanzierungsart Ausschluss von Frauen vom Schutz (EU-Bürger_innen, illegalisierte Frauen, Frauen mit Einkommen, Student_innen...)
- Aufenthaltsrechtliche Hürden: Residenzpflicht bei Asylbewerber_innen
- Räumliche Situation im Frauenhaus: Ausschluss Frauen mit ausgeprägten psychischen Belastungen, mit jugendlichen Söhnen, Haustieren
- Konzept, Personalressourcen und Qualifizierung Berater_innen: Ausschluss Frauen mit bes. ausgeprägten zusätzliche Belastungen wie psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblemen, Pflegebedürftigkeit etc.



Gemeinsame Probleme

- Viele gewaltbetroffene Frauen im Wohnungsnotfall erhalten keine spezifische Unterstützung zu Schutz und Überwindung Gewalt (Widerspruch zur IK)
- Ressourcenmangel in beiden Systemen:
 - Frauenhäuser: Finanzierung als freiwillige Aufgabe Länder und Kommunen, keine gesetzliche Grundlage, zu wenig Plätze und Frauenhäuser, Personalausstattung meist mangelhaft
 - Wohnungslosenhilfe (WLH): zu wenig frauenspezifische Einrichtungen, Aufnahme Frauen mit Kindern problematisch, Personalausstattung?
- Kooperation vor Ort gelingt unterschiedlich, Entwicklungsbedarf



Kooperationshindernisse zwischen Frauenhäusern und Wohnungslosenhilfe

- „versäultes Denken und Handeln“: hier Frauenschutz, dort Wohnungslosenhilfe (Unterbringung wohnungsloser Menschen ist Pflichtaufgabe der Kommune, Frauenhausfinanzierung freiwillige Aufgabe)
- Historisch gewachsene Vorbehalte
- Unterschiedliche Zugangshindernisse und Ausschlüsse in FH und WLH
- Ressourcenmangel auch für Kooperation und Vernetzung in beiden Systemen



Best Practice: ein Träger = breites Angebot

- Träger mit 2 Wohngruppen für Frauen (§ 67 SGB XII), Frauennotschlafstelle, Frauenhaus mit geheimer Adresse, Fachberatungsstelle, Frauentreff, Kleiderkammer (auch für Kinder!), weiteres Frauenhaus mit bekannter Adresse und Apartments in Planung
- Derzeit 2 Gebäude, gemeinsames Gebäude wäre noch besser
- In den Wohngruppen 24 Std. Besetzung Personal in Präsenz, auch Leistung Rufbereitschaft für Frauenhaus
- Einschätzung Mitarbeiter_in: ideale Lösung für Versorgung der Frauen, Wechsel zwischen Angeboten möglich, niedrighschwelliger Zugang über Frauentreff und Beratungsstelle
- Offen: Aufnahme Frauen mit Kindern in Wohngruppen, hier braucht es extra Angebot Frauen mit Kindern



Hand in Hand: Ansatzpunkte

1. an Bedarfen der Frauen und ihrer Kinder ansetzen
2. Gemeinsame Forderungen zur Umsetzung IK zur Versorgung gewaltbetroffener Frauen im Wohnungsnotfall
3. Verbesserung der Kooperation vor Ort und Überwindung von Kooperationshindernissen
4. Entwicklung von gemeinsamen Ideen zur Verbesserung der Versorgung von schutzbedürftigen Frauen im Wohnungsnotfall, z.B. Angebote wie im Best Practice als Lösung für ländliche Bereiche, so es nicht verschiedene spezifische Angebote für gewaltbetroffene und wohnungslose Frauen gibt



Zum Weiterlesen und Informieren

- Text Istanbul-Konvention:
<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806b076a>
- 1. Staatenbericht Deutschland:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>
- Alternativbericht Bündnis Istanbul-Konvention 2021:
<https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf>